

**Amtliche Bekanntmachung
vom 22. März 2018**

Regierungspräsidium Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kommunale Servicebetriebe Tübingen, Walter-Simon-Straße 12, 72072 Tübingen, planen den Neubau der 4. Reinigungsstufe (Ozonung und Filtration) für das Klärwerk Tübingen, Flst. 1344, Nürtinger Straße 120 in 72074 Tübingen. Die für das Vorhaben erforderliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser in den Neckar und zur Benutzung des Grundwassers nach § 8 in Verbindung mit den §§ 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie die Baugenehmigung wurden beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 93 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 72 bis 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen liegen vom

23. März 2018 bis 23. April 2018 (jeweils einschließlich)

in der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen, Friedrichstraße 21, 5. OG, Zimmer 501 und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 254, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

23. März 2018 bis 07. Mai 2018 (jeweils einschließlich)

schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht vorhersehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,

4. etwaige Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, können diese am

16. Mai 2018, ab 10 Uhr

bei der Universitätsstadt Tübingen, Blauer Turm, Friedrichstraße 21, 5. OG, Sitzungssaal öffentlich erörtert werden.

Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Fällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung weg, wird dies auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter www.rp-tuebingen.de und dort unter: Bekanntmachungen – Wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, bekanntgegeben.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3)